

Diakonischer Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität (DAGS)

Konvent der Brüder- und Schwesternschaft
des Rauhen Hauses Hamburg



Informationsblatt des Arbeitskreises (5. Jahrgang, Nr. 5, Mai 2011)

Auch der längste Weg beginnt mit dem ersten Schritt.

Chinesisches Sprichwort

Dritter Weg: verpasste Chance?

Als sich am 1. Januar 1977 die evangelischen Kirchen in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Nordelbischen Kirche zusammenschlossen, mussten auch im Bereich der Diakonie gemeinsame Wege gefunden werden, denn in Hamburg wendete man die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes (AVR) an, und in Schleswig-Holstein galt der mit der Gewerkschaft ÖTV geschlossene Kirchliche Angestellten-Tarifvertrag (KAT). – Dabei war im KAT ausdrücklich auf das Streikrecht verzichtet worden. – In der Heilpädagogischen Einrichtung Haus „Sonnenschein“ in Reinfeld (Holstein), die ich damals leitete und die zum Diakonischen Werk Hamburg gehörte, ließen wir die Mitarbeiterschaft geheim abstimmen, ob sie weiterhin nach AVR oder künftig nach KAT angestellt sein wollten. Man beschloss mit großer Mehrheit, beim AVR zu bleiben, denn es überwogen die Vorteile, wie z.B. flexiblere Eingruppierungspläne oder mehr Möglichkeiten für Dienstbefreiungen. Auch die in den AVR formulierte „Dienstgemeinschaft“ war nicht umstritten. Man praktizierte sie und identifizierte sich mit der Einrichtung. Und so war es damals in vielen diakonischen Einrichtungen. Zahlreiche Mitarbeiter/innen blieben ein Leben lang in „ihrer“ Einrichtung tätig, wohnten in ihrer Nähe, nahmen außerhalb ihrer Dienstzeit an Veranstaltungen in der Einrichtung teil und fühlten sich hinsichtlich ihrer persönlichen Existenz sicher.

Heute ist das in vielen diakonischen Einrichtungen nicht mehr so. Viele Mitarbeiter/innen wissen nicht, ob sie in einem Jahr noch in der Einrichtung tätig sein werden, da sie nur einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag haben. Kann man von ihnen verlangen, sich mit der Einrichtung zu identifizieren und Dienstgemeinschaft zu praktizieren? Andere gehören arbeitsrechtlich gar nicht zur Einrichtung. Sie gehören einem ausgelagerten Betriebsteil an, werden an die Einrichtung abgeordnet, ohne die vollen Rechte eines Mitarbeiters der Einrichtung zu haben. Sie sind von der Dienstgemeinschaft ausgeschlossen! (Im Informationsblatt Nr. 1/2010 berichteten wir von einem Fall, wo Mitarbeiter der ausgelagerten „Tochtergesellschaft“

nicht am Betriebsausflug der Einrichtung teilnehmen durften.)

Mir scheint, die Anstellungsträger, die „Dienstgeber“ vieler diakonischer Einrichtungen haben damit dem Bemühen um Dienstgemeinschaft, dem sogen. „Dritten Weg“ die Basis entzogen. Sie argumentieren im Ringen um den Erhalt des Dritten Weges nur noch juristisch und fordern den Tendenzschutz und Sonderrechte für kirchlich-soziale Einrichtungen ein. So ist es nicht verwunderlich, wenn die Mitarbeiter/innen, die „Dienstnehmer“ ihrerseits darauf reagieren und immer vehementer nach dem Abschluss von zwischen Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite ausgehandelten Tarifverträgen rufen. Sie fühlen sich gegenüber dem Arbeiter in der Industrie oder dem Angestellten im öffentlichen Dienst nicht mehr als herausgehoben. –

Deshalb darf sich in diesem Zusammenhang auch niemand wundern, wenn das Streikrecht eingefordert wird. – Ich bin davon überzeugt: Das Streikrecht in sozialen Einrichtungen wird kommen. Anstellungsträger täten daher gut daran, nicht alle Energien damit zu vertun, das Streikrecht verhindern zu wollen. Vielmehr sollten sie sich dafür einsetzen, dass für Einrichtungen, in denen Menschen betreut werden, ein besonderes Streikrecht entsteht, das eine Grundversicherung für zu betreuende Menschen garantiert. Denn man kann nicht wie in der Industrie einfach Maschinen abschalten, oder wie derzeit bei der Bahn einfach Züge ausfallen lassen.

Mir scheint, damit ist die große Chance vertan worden, mit dem Dritten Weg in unserem Land eine besondere Kultur von Arbeitsverhältnissen zu praktizieren und Industrie und öffentlichem Dienst zu zeigen, wie man es auch machen kann, wie Arbeitsverhältnisse so gestaltet werden können, dass sich Mitarbeiter/innen mit ihrer Firma identifizieren, zu einem prägenden Teil ihres Lebens wird. (Das scheint heute nur noch in einigen Privatbetrieben üblich zu sein). Der sich ankündigende Arbeitskräftemangel in Pflege und Betreuung wird zudem insbesondere in den Einrichtungen verheerende Auswirkungen haben, die sich in besonderer Weise bei der Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse hervorgetan haben. So gesehen, ist die Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse keine vorausschauende Personalpolitik einer Einrichtung.

Klaus-Rainer Martin

Streikrecht in diakonischen Einrichtungen in der Diskussion:

Verfahren über Streikrecht geht in nächste Runde

Erfurt/Hannover (epd). Der Streit um ein Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen geht in die nächste Runde. Beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt liegt der Antrag auf Revision vor, eingereicht von der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Das Landesarbeitsgericht Hamm hatte Anfang des Jahres in einer Berufungsverhandlung Streiks bei Kirche und Diakonie nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Bei dem Streit geht es aus Sicht der Diakonie im Kern um die Frage, wie weit das Selbstbestimmungsrecht der Kirche greift. Auslöser war eine Klage der evangelischen Landeskirchen Westfalen und Hannover und ihrer Diakonischen Werke sowie einzelner diakonische Träger gegen Streikaufrufe der Gewerkschaft ver.di im September 2009. In der Vorinstanz hatte das Arbeitsgericht Bielefeld im März 2010 dieser Klage stattgegeben. Die Gewerkschaft ver.di hatte daraufhin gegen das Urteil Berufung eingelegt und vom Landesarbeitsgericht Hamm Recht bekommen. Beim „Dritten Weg“ sind Streiks in Dienstverhältnissen bei Kirche und Diakonie ebenso verboten wie Aussperrungen. Basis ist das im Grundgesetz verankerte kirchliche Selbstbestimmungsrecht.

aus: epd-Landesdienst Niedersachsen vom 24.3.11

Gericht schränkt Streikverbot in kirchlichen Einrichtungen ein

Gewerkschaften ist es nach einem Urteil des Hamburger Landesarbeitsgerichts nicht grundsätzlich verboten, in kirchlichen Einrichtungen zu Streiks aufzurufen. Die Richter schlossen sich damit einem Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg an. Der Kläger, der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), kündigte Revision beim Bundesarbeitsgericht an. Notfalls werde der Verband die Frage, ob Kirche und Diakonie weiter ihr eigenes Tarif- und Arbeitsrecht haben, vom Bundesverfassungsgericht klären lassen, sagte die VKDA-NEK-Vorsitzende, Landespastorin Petra Thobaben, in Rendsburg auf Anfrage. Im konkreten Fall ging es um einen Streikaufruf der Ärztegewerkschaft Marburger Bund, der im Sommer 2009 zu einer Arbeitsniederlegung an einer Einrichtung des VKDA-NEK aufgerufen hatte. Der evangelische Verband sah dadurch das Konzept des sogenannten Dritten Wegs der Kirchen beeinträchtigt. Danach stehen Streiks und Aussperrungen im Widerspruch zum kirchlich-diakonischen Selbstverständnis. Nachdem das Hamburger Arbeitsgericht der Klage des VKDA-NEK nicht stattgegeben hatte, wollte der Verband in zweiter Instanz vor dem Landesarbeitsgericht im Berufungsverfahren ein Verbot von Streikaufrufen und Streiks erwirken. Die Richter wiesen die Berufung zurück. Ihre Begründung: Sind die Arbeitsbedingungen von kirchlichen Einrichtungen wie im Falle der Mitgliedseinrichtungen des VKDA-NEK tariflich geregelt, können weder das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Kirche und ihrer Einrichtungen noch der Grundsatz der Arbeitskämpfparität ein generelles Streikverbot rechtfertigen. Weiter verwiesen die Richter auf die grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie der Gewerkschaften, zu der auch das Streikrecht gehöre. Dieses Recht könne einer Gewerk-

schaft jedenfalls dann nicht unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirche genommen werden, wenn es um Streiks in kirchlichen Einrichtungen gehe, in denen die Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge geregelt werden. Erst durch das Streikrecht werde ein Machtgleichgewicht zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberseite hergestellt, das Tarifvertragsverhandlungen "auf Augenhöhe" ermöglicht.

aus: epd vom 24.03.2011

Bundesregierung steht hinter Streikverbot in Kirchen

Berlin/Hannover (epd). Die Bundesregierung sieht keinen Grund, das Verbot von Streik und Aussperrung in kirchlichen Einrichtungen infrage zu stellen. Das Grundgesetz gestattet es den Kirchen, arbeitsrechtliche Angelegenheiten sowie Tariffragen nach einem kirchlichen Sonderweg zu regeln. Gewerkschaften und Kirchen streiten derzeit vor Gerichten über das Streikverbot. Bei dem Streit geht es aus Sicht der Diakonie im Kern um die Frage, wie weit das Selbstbestimmungsrecht der Kirche greift. Nach der Antwort der Bundesregierung ist es „ausschließlich Sache der Kirche zu bestimmen, welche Ämter in ihr bestehen, welche Anforderungen an die Person des Amtsinhabers zu stellen sind und welche Rechte und Pflichten mit dem Amt verbunden sind“. So dürften die Kirche und die kirchlichen Sozialunternehmen von Caritas und Diakonie nach dem Grundgesetz einen Beschäftigten entlassen, wenn er „sich in seiner privaten Lebensführung nicht an die tragenden Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre hält“. Georg Grüttner-Mayer von der ver.di-Bundesverwaltung wirft der Bundesregierung vor, sie habe in ihrer Stellungnahme „sämtliche Konfliktfelder in den kirchlichen Unternehmen ignoriert“. Außerdem habe sie „in ihrer inhaltsleeren Antwort“ die aktuelle Rechtsprechung zu Streiks in Einrichtungen der Diakonie ausgeblendet.

aus: epd-Landesdienst Niedersachsen vom 31.03.2011

Für unser Thema „Prekäre Arbeitsverhältnisse in Kirche, Diakonie und Sozialarbeit“ (vgl. Info-Blatt 10/2009) suchen wir Praxiserfahrungen aus Diakonie und Sozialarbeit und u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie („sozial“/„christlich“) sehen Arbeitsplätze bei Euch aus? Was hat sich im Laufe Eures Arbeitslebens verändert? Braucht Ihr Unterstützung?

Erfahrungen bitte an andreas.ehrich@arcor.de

Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, dass ihr immer reicher werdet an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes.

(Monatsspruch Mai 2011 aus Römer 15,13)

Der Diakonische Arbeitskreis für Gerechtigkeit und Solidarität (DAGS) trifft sich an den **Donnerstagen 09.06.2011 und 28.07.2011 jeweils von 18.00 – 20.30 Uhr im Rauhen Haus (Altenpflegeschule, III. Stock)**. Hierzu sind alle herzlich eingeladen. Über Anregungen für das Info-Blatt und die Arbeit unserer Gruppe und über Kritik würden wir uns sehr freuen.

Herausgeber: DAGS
Redaktion und verantwortlich i.S.d.P.:
Siegfried Heidler, Hamburg
Klaus-Rainer Martin, Klein Wesenberg